Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

### Niederschrift

### Umweltausschuss

24. Sitzung

am Mittwoch, dem 4. Juli 2001, 14:00 Uhr im Sitzungszimmer des Landtages

Ts/Sch

#### **Anwesende Abgeordnete**

Helmut Jacobs (SPD) Stelly. Vorsitzender

Gudrun Kockmann-Schadendorf (SPD)

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Friedrich-Carl Wodatz (SPD) in Vertretung von Wilhelm-Karl Malerius

Konrad Nabel (SPD)

Sandra Redmann (SPD)

Ursula Sassen (CDU)

Jutta Scheicht (CDU)

Herlich Marie Todsen-Reese (CDU)

Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

#### Fehlende Abgeordnete

Frauke Tengler (CDU)

Die Liste der weiteren Anwesenden befindet sich in der Sitzungsakte.

5. Verschiedenes

11

Tagesordnung:			Seite
1.	Bericht der Landesregierung über die Anordnung des Verwaltungsgerichts Schleswig über genmanipuliertes Saatgut		4
2.	Umsetzung der E	Jmsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein	6
	hierzu: Umdrucke	15/541, 15/942, 15/1040, 15/1094, 15/1239	
3.	Tätigkeitsbericht tenschutz Schlesv	2001 des Unabhängigen Landeszentrums für den Da- vig-Holstein	9
4.	Umweltbildung in	n Schleswig-Holstein	10
	Antwort der Lande Drucksache 15/472	esregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU 2	
	hierzu: Umdrucke	15/620, 15/677, 15/679, 15/681, 15/682, 15/684, 15/790, 15/831, 15/833, 15/867, 15/880, 15/900 bis 15/906, 15/916, 15/931, 15/932, 15/936 bis 15/940, 15/943, 15/946, 15/951, 15/954-15/974, 15/976, 15/977, 15/982	

Der stellv. Vorsitzende, Abg. Jacobs, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Auf Vorschlag von St Berg ergänzt der Ausschuss die Tagesordnung um den Punkt "Bericht der Landesregierung über die Anordnung des Verwaltungsgerichts Schleswig über genmanipuliertes Saatgut."

#### Punkt 1 der Tagesordnung:

## Bericht der Landesregierung über die Anordnung des Verwaltungsgerichts Schleswig über genmanipuliertes Saatgut

St Berg erinnert daran, dass in einzelnen Proben von Saatgut gentechnisch verändertes Material gefunden worden ist. Sie berichtet, die Händler seien gebeten worden, das entsprechende Saatgut zurückzuziehen und festzustellen, wohin es ausgeliefert worden sei. Festgestellt worden sei daraufhin, dass acht Landwirte das Saatgut ausgesät hätten. Die Landesregierung habe die Anordnung ausgesprochen, dieses Saatgut unterzupflügen.

Über diese Anordnung sei ein gerichtliches Verfahren anhängig. Im Rahmen der summarischen Prüfung im Zusammenhang mit der Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Schleswig habe dieses Gericht die Anordnung der Landesregierung bestätigt. Ausdrücklich bestätigt habe das Gericht, dass das Saatgut, da es sich um gentechnisch veränderte Organismen handele, unter das Rechtsregime des Gentechnikgesetzes falle. Bestätigt worden sei auch, dass, da es sich um Konstrukte handele, die nicht zugelassen seien, verhindert werden müsse, dass diese zur Blüte gebracht würden, um ein Auskreuzen zu verhindern. In einem Punkt habe das Gericht die Auffassung der Landesregierung nicht bestätigt, nämlich in dem Bereich, in dem die Landesregierung angeordnet habe, das Saatgut zu vernichten. Hier vertrete das Gericht die Auffassung, dass das in die Entscheidung des jeweiligen Bauern zu stellen sei. RL Dr. Engelke fügt folgende Aspekte hinzu. Das Gericht habe bestätigt, dass das Untersuchungsergebnis, das angezweifelt worden sei, glaubwürdig sei. Dies bedeutet im Ergebnis, dass eine Verunreinigung vorhanden sei.

Auch bezüglich des Grenzwertes habe das Gericht eine Aussage getroffen und auf die bestehende EU-rechtliche Regelung hingewiesen, wonach die **Verunreinigungsschwelle** bei Null liege.

Auf eine Nachfrage der Abg. Scheicht hinsichtlich des zu tragenden Risikos führen RL Dr. Engelke und St Berg aus, dass das Gericht auf die bestehenden Regelungen im Ge-

währleistungs- und Produkthaftungsrecht verwiesen habe, die ausreichend seien, um Schaden von den Landwirten abzuwenden. Das bedeute, dass diese sich nunmehr mit einer Schadensersatzforderung an den Saatguthersteller wenden könnten.

Auf eine weitere Nachfrage der Abg. Scheicht bestätigt RL Dr. Engelke, dass das Gericht im Rahmen des einstweiligen Verfahrens die Auffassung vertreten habe, dass das Saatgut nicht hätte untergepflügt werden müssen. Es hätte auch vor der Blüte geerntet und als Tierfutter verwendet werden können.

Auf die Frage der Abg. Todsen-Reese, ob die Landwirte einen Schadensersatzanspruch wegen des ergangenen Futtergewinns an das Land ableiten könnten, legt RL Dr. Engelke dar, dass eine rechtliche Prüfung dieser und anderer Fragen aufgrund der Tatsache, dass die Anordnung erst am gestrigen Tage ergangen sei, noch nicht erfolgt sei.

Im Folgenden entwickelt sich eine kurze Diskussion über ein mögliches **Gefährdungspotenzi- al**, an der sich insbesondere Abg. Dr. Happach-Kasan, RL Dr. Engelke und St Berg beteiligen. Im Rahmen dieser Diskussion führt RL Dr. Engelke aus, die Landesregierung sehe ein konkretes Risiko für Mensch oder Tier durch den Anbau dieses Maises nicht und ein Auskreuzungsrisiko sei nur auf andere Maissorten gegeben. St Berg betont, dass sich auch das Gericht mit dieser Frage auseinander gesetzt habe und zu der Bewertung gekommen sei, dass unbeschadet einer konkreten Gefährdung beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen ein Basisrisiko bestehe, das die entsprechenden Regelungen des Gentechnikgesetzes zur Zulassung und zum Inverkehrbringen vorschreibe. Daher sei eine entsprechende ordnungsrechtliche Bewertung und Behandlung des Vorgangs notwendig.

Auf eine Nachfrage der Abg. Fröhlich hinsichtlich eines möglichen Risikos und entsprechender Langzeituntersuchungen verweist RL Dr. Engelke darauf, dass das Umweltministerium nicht Genehmigungsbehörde, sondern Überwachungsbehörde sei. Da die in Rede stehenden Konstrukte keine Zulassung besäßen, bedeute das, dass auf der bestehenden rechtlichen Grundlage zu agieren sei, auch wenn ein konkretes Risiko nicht gesehen werde. Langzeitstudien über gentechnisch veränderten Mais im Rahmen des Inverkehrbringens in Deutschland seien ihm derzeit nicht bekannt. Es gebe erste Ansätze einer Studie dazu in Frankreich.

#### Punkt 2 der Tagesordnung:

#### Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein

hierzu: Umdrucke 15/541, 15/942, 15/1040, 15/1094, 15/1239

RL Wienholdt berichtet, am 17./18. Mai 2001 habe in Bremen eine Umweltministerkonferenz stattgefunden, die sich mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie befasst habe. Dabei sei als wesentlicher Punkt festgehalten worden, dass man sich bei den großen Flussgebieten an den **bestehenden Flussgebietseinheiten** orientieren wolle und die bisherig Arbeit im Rahmen der so genannten Koordinierungsmodelle fortsetzen wolle. Der einzige Nachteil dabei sei, dass man bei Konflikten eine Entscheidungsebene brauche. Dies solle im Rahmen einer Ministerkonferenz geschehen.

Im Folgenden erläutert er die vorläufige Gebietsaufteilung für die EU-Wasserrahmenrichtlinie (siehe Umdruck 15/1239).

Er berichtet ferner, auf Bundesebene werde derzeit ein Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht im Rahmen der Änderung des WHG diskutiert. Dieser beschränke sich im Wesentlichen auf eine reine Umsetzung des EU-Rechts in nationales Recht. Vorgesehen sei, die Beratungen so durchzuführen, dass eine Verkündung des Gesetzes im April 2002 möglich sei. In Schleswig-Holstein werde parallel an der Umsetzung gearbeitet.

In Schleswig-Holstein finde derzeit ein intensiver und konstruktiver Gesprächsaustausch mit Beteiligten und Betroffenen statt. Es seien eine Reihe von Informationsveranstaltungen durchgeführt worden.

RL Wienholdt betont, dass auch intensiv über eine mögliche **Beteiligung der Wasser- und Bodenverbände** diskutiert werde. Er hält es für notwendig, dass die Wasser- und Bodenverbände - wie er auf mehrere Nachfragen aus dem Ausschuss betont - Überlegungen bezüglich einer möglichen gemeinsamen hauptamtlichen Geschäftsführung anstellten, um so eine bessere Sprachfähigkeit herzustellen und verbindliche Erklärungen abgeben zu können.

Von Abg. Fröhlich auf **Entwässerungsvorhaben** angesprochen, legt RL Wienholdt dar, die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie werde nach sich ziehen, dass Gewässer im Rahmen

eines Monitoring-Programmes beobachtet würden; hier sei darauf hinzuwirken, dass sich Gewässer hin zu einem guten Gewässer entwickelten.

RL Wienholdt antwortet auf eine Frage der Abg. Sassen, dass sich an der Struktur der Behörden, was den Vollzug des Wasserrechtes angehe, nach derzeitigen Vorstellungen nichts ändern werde. Er betont, dass die Wasser- und Bodenverbände in diesem Prozess eine entscheidende Rolle spielten. Um ihren Beitrag leisten zu können, sei es - wie er wiederholt - notwendig, dass diese sich organisierten, um sprachfähig zu werden.

RL Wienholdt bestätigt auf eine Frage der Abg. Sassen, dass Kenntnisse über die **Qualität von Gewässern** vorhanden seien. Diesbezüglich verweist er auf das Fließgewässerprogramm der Landesregierung. Danach seien die Gewässer in relativ gutem Zustand, es gebe aber Defizite bezüglich des Ausbauzustands. Einen Nachholbedarf gebe es, was die Struktur und die ökologische Qualität der Gewässer anbelange. Er sei aber der Auffassung, dass bei einem großen Teil der Gewässer die angestrebten Ziele erreicht werden könnten.

Auf Fragen der Abg. Todsen-Reese und Abg. Scheicht hinsichtlich des erforderlichen **Personal- und Sachaufwandes** antwortet RL Wienholdt, die erforderlichen Kosten könnten derzeit nur grob abgeschätzt werden. Im Moment sei das Ministerium dabei, den Handlungsbedarf zu konkretisieren.

Auf weitere Fragen der Abg. Todsen-Reese legt RL Wienholdt dar, dass die im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie beschriebenen **Aufgaben** für die **staatlichen Behörden** im Prinzip nichts Neues darstellten. Bereits jetzt durchgeführte Aufgaben dienten zum Teil der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Wo Veränderungen notwendig seien, sei der Bereich des Monitorings. Außerdem verweist er in diesem Zusammenhang auf eine mögliche Auftragsvergabe nach außen. Er legt dar, derzeit werde geprüft, ob eine personelle Verstärkung notwendig sei.

Er weist auf eine weitere Frage der Abg. Todsen-Reese nachdrücklich darauf hin, dass die **Verantwortung** der **Umsetzung der EU-Richtlinie** bei der Bundesrepublik Deutschland und damit bei den Ländern liege. Daher werde das Land die entsprechende Verantwortung übernehmen müssen; eine Übertragung dieser Aufgaben auf die Wasser- und Bodenverbände halte er nicht für möglich.

Er geht erneut auf die **Beteiligung der Wasser- und Bodenverbände** ein und wiederholt, die Landesregierung stehe derzeit in einem Diskussionsprozess mit den Verbänden. Er führt aus, es gehe nun darum, Referenzgewässer zu ermitteln, Strukturen aufzunehmen und ein Monito-

ring durchzuführen. Damit seien die Verbände allein vom Fachlichen her überfordert. Daher sei die Frage zu stellen, inwieweit eine Beteiligung möglich sei. Diese hänge seiner Auffassung nach davon ab, ob und wie sich die Verbände organisierten und sprachfähig würden. Er halte es durchaus für denkbar, dass sie im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie weitere Aufgaben übernähmen.

RL Wienholdt sagt auf Bitte von Abg. Scheicht zu, dem Ausschuss die Vorschlagsliste der gefährlichen Stoffe, die sich aus einer EU-Richtlinie ergibt, zuzuleiten. Er fügt hinzu, die Frage, welche Stoffe noch in die Umsetzung einbezogen werden sollten, gehöre noch zu den offenen Punkten. Hier bestehe Ergänzungsbedarf durch die EU. - Bezüglich der Emissionen und Immissionen - so erläutert er auf eine weitere Frage der Abg. Scheicht - gelte das normale Wasserrecht. Die entsprechenden Kriterien seien abhängig vom Zustand des jeweiligen Gewässers und müssten konkret für jedes einzelne Gewässer erarbeitet werden.

#### Punkt 3 der Tagesordnung:

# Tätigkeitsbericht 2001 des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz Schleswig-Holstein

- Umweltausschuss -

Drucksache 15/870

(überwiesen am 30. Mai 2001 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an alle übrigen Ausschüsse zur abschließenden Beratung)

#### 1.3 Das neue Informationsfreiheitsgesetz

Auf Fragen der Abg. Dr. Happach-Kasan hinsichtlich der Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) führt Herr Dr. Weichert (ULD) aus, dass es sich bei diesem Gesetz um ein für die allgemeine Verwaltung neues Gesetz handele, das vom Umweltinformationsgesetz (UIG) zu unterscheiden sei. Eine der Unterschiede liege darin, dass das IFG ausdrücklich das Unabhängige Landeszentrum für den Datenschutz als Moderator zwischen Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung vorsehe. Seitdem das UIG für das IFG zuständig sei, träfen auch häufiger Eingaben ein, die das ULD beträfen. Hier träten immer wieder Konflikte insbesondere in Nachbarstreitigkeiten oder bei der Belastung von Grundstücken auf. Bisher sei es dem ULD immer gelungen, Konflikte auszuschalten. Insofern halte er die gesetzlich geschaffene Aufgabe als Moderator für sehr sinnvoll.

Auf eine weitere Frage der Abg. Dr. Happach-Kasan hinsichtlich eines möglichen **Nachbesserungsbedarfes** legt Herr Dr. Weichert dar, gegenwärtig würden Informationen gesammelt, wo Konfliktpotenziale vorhanden seien. Er könne aber noch keine Empfehlung für eine Änderung aussprechen.

Von Abg. Dr. Happach-Kasan auf **Akteneinsichtsrechte** von Gemeindevertretern angesprochen, legt Herr Dr. Weichert dar, das Problem sei, dass die Kommunalverwaltung "aus einer anderen Zeit" stamme und die Akteneinsichtsrechte möglicherweise nicht so weit gingen wie die Rechte nach dem IFG. Hier handele es sich um ein grundsätzliches Problem, das es bei einer Vielzahl von Gesetzen gebe und das dafür spreche, dass im Rahmen von Nachbesserungen Rechtsgebiete zu harmonisieren seien.

Der Ausschuss schließt damit die Beratung des Tätigkeitsbericht 2001 des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz ab und empfiehlt dem federführenden Innen- und Rechtsausschuss, ihn zur Kenntnis zu nehmen.

#### Punkt 4 der Tagesordnung:

#### **Umweltbildung in Schleswig-Holstein**

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU Drucksache 15/472

hierzu: Umdrucke 15/620, 15/677, 15/679, 15/681, 15/682, 15/684, 15/790,

15/831, 15/833, 15/867, 15/880, 15/900 bis 15/906, 15/916, 15/931, 15/932, 15/936 bis 15/940, 15/943, 15/946, 15/951, 15/954-15/974, 15/976, 15/977, 15/982

(überwiesen am 15. November 2000 an den **Umweltausschuss** und den Bildungsausschuss)

- Verfahrensfragen -

Abg. Nabel unterstreicht, Ziel der SPD-Fraktion sei, nach Möglichkeit eine gemeinsame Initiative zu entwickeln und schlägt vor, die Thematik im Herbst 2001 erneut aufzugreifen.

Abg. Todsen-Reese schließt sich dem an und regt an, die Beratungen so durchzuführen, dass sie Auswirkungen auf die Haushaltsberatungen hätten.

- Umweltausschuss - 24. Sitzung am 4. Juli 2001

11

Punkt 5 der Tagesordnung:

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Verschiedenes

Abg. Todsen-Reese regt die Durchführung von Sitzungsterminen vor Ort an. - Abg. Fröhlich

spricht sich dafür aus, in einem solchen Fall nach Möglichkeit nahe liegende Ziele zu wählen.

Abg. Nabel geht auf den bereits mehrfach im Ausschuss geäußerten Wunsch ein, gegebenen-

falls im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie einen Termin vor Ort durch-

zuführen und schlägt vor, einen derartigen Termin dann durchzuführen, wenn sich an einer

Stelle eine exemplarische Entwicklung ergebe.

Der stellv. Vorsitzende, Abg. Jacobs, schließt die Sitzung um 15:10 Uhr.

gez. Jacobs

gez. Tschanter

Stelly. Vorsitzender

Geschäfts- und Protokollführerin